

Gesetz, das 1ste und 2te und 3te Buch der bürgerlichen Processordnung enthaltend.

Vom 16ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Die Stände haben, in Gemässheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, und der Commissionen der Stände, am 16ten August des laufenden Jahres das nachstehende Decret erlassen.

Inhalt des dritten Buches:

Erster Titel: Von den Vorladungen

Zweiter Titel: Von den öffentlichen Gerichtssitzungen der Friedensrichter und dem Erscheinen der Parteien.

Dritter Titel: Von den Erkenntnissen im Falle des Ausbleibens (Contumacial-Erkenntnissen), und der Opposition.

Vierter Titel: Von den Erkenntnissen über possessorische (den Besitz betreffende) Klagen.

Fünfter Titel: Von den Erkenntnissen, welche keine endliche Entscheidung enthalten, und von deren Vollstreckung.

Sechster Titel: Von der Aufforderung der Gewährsmänner zur Theilnahme an dem Prozesse.

Siebenter Titel: Von der Abhörung der Zeugen.

Achter Titel: Von dem einzunehmenden Augenscheine und der Schätzung.

Neunter Titel: Von der Recusation der Friedensrichter.

Decret Bürgerliche Process-Ordnung. Drittes Buch. Von den Friedensgerichten Erster Titel. Von den Vorladungen.

Art. 371. Ein jeder, welcher in solchen Civil-Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung durch den VIsten Titel des königlichen Decrets vom 27ten Januar 1808, den Friedensrichtern übertragen ist, eine Klage anstellen will, hat sich in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten an den Friedensrichter des Wohnsitzes, oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, an den des Aufenthaltsortes des Beklagten zu wenden, wenn von persönlichen, oder solchen Klagen die Rede ist, welche bewegliche Sachen betreffen, hingegen am den Friedensrichter des Canton, worin der streitige Gegenstand liegt,, wenn dieser unter die im 3ten Artikel des VIsten Titels (Artikel 47) des genannten königlichen Decrets erwähnten gehört.

Der Kläger oder sein Spezialbevollmächtigter setzt dem Friedensrichter den Zweck und die Gründe seiner Klage auseinander. Der Friedensrichter stellt im sodann Alles vor, was dazu dienen kann, ihn von einer ungerechten Klage abzuhalten, oder einer gegründet scheinenden eine richtigere Wendung zu geben.

Wenn hierauf der Kläger oder sein Bevollmächtigter bei seinem Vorsatze beharrt, so lässt der Friedensrichter ein Protocoll aufnehmen und danach eine Vorladung abfassen, welche die Namen, das Gewerbe und den Wohnsitz des Klägers, die Namen und den Wohnort des Beklagten, ferner eine kurzgefasste Angabe des Gegenstandes und der Rechtsgründe der Klage, wie auch die Bezeichnung des Friedensrichters, welcher hierüber zu erkennen hat, und die Bestimmung des Tages und der Stunde des Erscheinens, enthalten muss.

Sie wird sowohl von dem Richter, als von dem Secretär, unterschrieben.

Art. 372. Diese Vorladung soll dem Beklagten durch einen Gerichtsboten, der seine Vorladungs- oder Insinuations-Bescheinigung unter die vom Secretär des Friedensgerichts verfasste Vorladung setzt, zugestellt werden.

Der Gerichtsbote muss in seiner Bescheinigung seinen Namen, Vornamen und Wohnort, wie auch den Ort, wo das Gericht, bei welchem er angestellt ist, seinen Sitz hat, bemerken.

Er muss ferner eine Abschrift der Vorladung und Insinuations-Urkunde dem Beklagten an dessen Wohnsitze zurücklassen, oder, wenn er daselbst Niemanden findet, dieselbe an den Maire oder Adjunct der Gemeinde abgeben, welcher hierauf die Einsicht des Originals unentgeltlich bescheinigt, und die Abschrift dem Beklagten zustellen lässt.

Art. 373. Zwischen dem Tage der Vorladung und dem zum Erscheinen bestimmten muss wenigstens ein Tag bleiben, wenn der Beklagte in dem Umkreise von drei Meilen (Myriamether) seinen Wohnsitz hat, und, wenn er weiter entfernt ist, für jede drei Meilen noch einen Tag zugesetzt werden.

Im Fall diese Fristen nicht beobachtet worden sind, kann der Richter, wenn der Beklagte nicht erscheint, dessen nochmalige Vorladung verfügen, und die Kosten der ersten fallen dem Kläger zur Last.

Art. 374. In dringenden Fällen kann der Friedensrichter bei Abfassung der Vorladung die Fristen kürzer bestimmen lassen, er kann sogar den nämlichen Tag zu einer festgesetzten Stunde vorladen lassen, wenn es nur möglich ist, dass der Beklagte oder ein Anderer für ihn erscheine.

Art. 375. Die Parteien können jederzeit sich freiwillig vor einem selbst gewählten Friedensrichter stellen, und ihm die Entscheidung ihrer Streitsache, sowohl in letzter Instanz, wo dies die Gesetze erlauben, als mit Vorbehalt der Appellation, übertragen, selbst wenn jener so wenig in Rücksicht des Wohnsitzes des Beklagten, als in Ansehung der Lage des streitigen Gegenstandes, der gehörige (competente) Richter ist; wiewohl stets unter der Voraussetzung, dass die Sache überhaupt für die Entscheidung der Friedensrichter geeignet sey.

Die Erklärung der Parteien, wodurch sie um eine solche Erkenntnis nachsuchen, muss von ihnen unterschrieben werden, oder, wenn sie nicht schreiben können, davon Erwähnung geschehen

Zweiter Titel. Von den öffentlichen Gerichtssitzungen der Friedensrichter und dem Erscheinen der Parteien.

Art. 376. Die Friedensrichter sollen wenigstens zweimal in der Woche, an bestimmten Tagen, welche sie ein- für allemal bekannt zu machen haben, öffentliche Gerichtsitzung halten.

Sie können aber alle Tage und in dringenden Fällen sogar an Sonn- und Festtagen, sowohl Vor- als Nachmittags, recht sprechen.

Sie können auch in ihrer Wohnung öffentliche Gerichtsitzung halten.

Art. 377. An dem durch die Vorladung oder die Übereinkunft der Parteien bestimmten Tage erscheinen dieselben in Person oder durch ihre Bevollmächtigten, ohne dass die Insinuation irgendeiner schriftlichen Vertheidigung zulässig wäre.

Art. 378. Die Parteien sind verbunden, ihre Sache dem Friedensrichter mit Mäßigung vorzutragen, und die den Gerichten schuldige Ehrerbietung auf keine Weise außer Acht zu lassen. Fehlen sie hingegen, so soll der Richter sie zum ersten male bloß an ihre Pflicht erinnern, im Wiederholungsfalle können sie zu einer Geldbusse, die jedoch nicht über drei Franken seyn darf, oder zu eintägigem Gefängnisse verurtheilt werden; zugleich wird das Erkenntnis, wiewohl nur in den zum Canton gehörenden Gemeinden, öffentlich angeschlagen.

Art. 379. Im Falle einer Beleidigung des Richters, oder einer groben Verletzung der demselben gebührenden Achtung, nimmt er ein Protocoll darüber auf, und kann die Partei zu dreitägigem Gefängnisse aufs höchste verurtheilen, wobei jedoch das etwa statt findende peinliche Verfahren vorbehalten bleibt.

Art. 380. Die in den Fällen der vorstehenden Artikel ertheilten Erkenntnisse sind zur vorläufigen Vollziehung geeignet.

Art. 381. Die Parteien oder ihre Bevollmächtigten werden gegenseitig gehört, nachdem ihnen das über die Klage aufgenommene Protocoll vorgelesen ist.

Die Sache wird hierauf unverzüglich oder in der ersten Gerichtssitzung entschieden. Doch kann der Richter, wenn er es nöthig findet, sich die Bewisstücke zustellen lassen.

Art. 382. Wenn eine der Parteien sich zur Beweisführung über die Unechtheit einer öffentlichen Urkunde erbieht, oder eine Privat-Urkunde ableugnet, oder nicht anzuerkennen erklärt, so ertheilt der

Richter eine Bescheinigung darüber, versieht die Urkunde mit seinem Handzuge, und verweist die Sache vor das Districts-Gericht.

Art. 383. Im Fall ein interlocutorisches Erkenntnis ertheilt worden ist, muss die Sache binnen einer Frist von längstens sechs Monaten, von dem Tage dieses Erkenntnisses an gerechnet, endlich entschieden werden. Nach dieser Frist ist das Verfahren kraft des Gesetzes erloschen, und das über den Grund der Klage nachher gegebene Urtheil ist, selbst in solchen Sachen, worüber der Friedensrichter in letzter Instanz erkennt, der Appellation unterworfen, und soll auf Ansuchen der dabei interessierten Partei für nichtig erklärt werden.

Ist das Verfahren durch die Schuld des Richters erloschen, so ist er zur vollständigen Schadloshaltung verbunden.

Art. 384. Die Appellation gegen friedensrichterliche Erkenntnisse ist nach drei Wochen, von dem Tage der Insinuation an gerechnet, nicht mehr zulässig.

Art. 385. Die Erkenntnisse der Friedensrichter, deren Gegenstand dreihundert Franken nicht übersteigt, sind, ohne Rücksicht auf die eingewendete Appellation zur vorläufigen Vollziehung geeignet, ohne dass deshalb Bürgschaft gestellt zu werden braucht.

Ist der Gegenstand von höherem Belange, so können die Friedensrichter auf Ansuchen des interessierten Theils zwar auch die vorläufige Vollstreckung verfügen, jedoch nur gegen Bürgschaftsleistung.

Art. 386. Die Originalconzepte aller Erkenntnisse müssen von dem Secretär in das Protocoll über die öffentliche Gerichtssitzung eingetragen, und sowohl von ihm, als dem Friedensrichter, unterschrieben werden.

Dritter Titel.

Von den Erkenntnissen im Falle des Ausbleibens (Contumacial-Erkenntnissen), und der Opposition.

Art. 387. Wenn an dem durch die Vorladung bestimmten Tage der Kläger nicht erscheint, so weist ihn der Friedensrichter mit diesem Prozesse ab, und verurtheilt ihn in Kosten.

Art. 388. Ist der Beklagte der ausbleibende Theil, so verurtheilt ihn der Richter, sofern die Klage gerecht und bewiesen ist.

Sollte in der Vorladung keine hinreichende Frist bestimmt worden sein, so verfügt der Richter, dass der Beklagte noch einmal vorgeladen werde.

Art. 389. Ist es dem Friedensrichter aus eigener Wissenschaft oder durch die ihm in der öffentlichen Gerichtssitzung von Verwandten, Nachbarn oder Freunden des Beklagten mitgetheilten Nachrichten bekannt, dass Letzterer von dem Prozesse nicht hat unterrichtet seyn können, so erlässt er zwar ein Contumacial-Erkenntnis, bestimmt aber zugleich für die Opposition eine ihm angemessen scheinende Frist, ja es kann sogar dem Beklagten, wenn keine Fristverlängerung von Amts wegen gestattet oder nachgesucht worden war, die Strenge der Frist erlassen und die Opposition angenommen werden, sobald er dartut, dass wegen Abwesenheit oder wegen einer bedeutenden Krankheit der angefangene Prozess nicht zu seiner Wissenschaft gekommen sey.

Art. 390. Die Partei, gegen welche im Falle des Ausbleibens erkannt worden ist, kann binnen vier Tagen seit der an sie erfolgten Insinuation des Erkenntnisses Opposition einlegen.

Die Opposition muss ganz kurz die Ursachen des Nichterscheinens, zufolge des 113ten Artikels, und die Rechtsgründe enthalten, welche eine neue Vorladung zum Erscheinen in der öffentlichen Gerichtssitzung des Friedensrichters an einem bestimmten Tage und Stunde, jedoch mit Beobachtung der für die Vorladungen überhaupt vorgeschriebenen Frist, veranlassen können.

Art. 391. Die Partei, welche Opposition eingelegt hat, und gegen welche ein zweites Contumacial-Erkenntnis erfolgt ist, kann nicht von Neuem sich der Opposition bedienen.

Vierter Titel.

Von den Erkenntnissen über **possessorische (den Besitz betreffende) Klagen**.

Art. 392. Die possessorischen Klagen sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sie in dem Jahre, wo die Besitzstörung erfolgt ist, und zwar von solchen Personen angestellt werden, welche selbst oder durch ihre Angehörigen ein ganzes Jahr hindurch sich in ruhigem Besitze aus einem nicht bloß auf Gefälligkeit beruhenden (prekären) Grunde befunden haben.

Dass der Besitz bloß precär gewesen sey, wird nicht vermuthet, sondern muss von dem Beklagten bewiesen werden.

Art. 393. Wenn der Besitz oder die Störung abgeleugnet wird, so darf der deshalb zu verfügende Beweis nicht auf die Zuständigkeit des Rechts gerichtet werden.

Art. 394. Possessorische und **petitorische (die Rechtszuständigkeit betreffende) Klagen** können niemals zusammengefasst (cumulirt) werden.

Art. 395. Wer eine petitorische Klage erhoben hat, kann nicht mehr das possessorische Verfahren ergreifen.

Art. 396. Der, gegen welchen eine possessorische Klage angestellt wurde, kann die Sache nicht eher ins petitorische Verfahren einleiten, als bis der possessorische Prozess geendigt ist, und er, im Falle des Unterliegens, der gegen ihn ergangenen Verurtheilung ein vollständiges Genüge geleistet hat. Wenn gleichwohl die Partei, welche ein günstiges Erkenntnis erhielt, die Berechnung des ihr zuerkannten Betrags verzögerte, so kann der Richter, welcher über die petitorische Klage zu erkennen hat, eine Frist für jene Berechnung festsetzen, nach deren Ablauf die petitorische Klage angenommen werden soll.

Fünfter Titel.

Von den Erkenntnissen, welche keine endliche Entscheidung enthalten, und von deren Vollstreckung.

Art. 397. Die Erkenntnisse, welche keine endliche Entscheidung enthalten, sollen, wenn sie nach Anhörung beider Theile und in deren Gegenwart ertheilt wurden, nicht förmlich ausgefertigt werden.

Das Erkenntnis, welches den Beweis der Thatsachen, worüber die Parteien nicht einig sind, verfügt, soll diese Thatsachen und die Frist angeben, binnen welcher der Beweis und der Gegenbeweis angetreten werden muss. Diese Frist darf nicht länger, als vierzehn Tage, von dem, wo das Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, an gerechnet, bestimmt werden.

Art. 398. Wenn das Erkenntnis eine Verrichtung durch Sachverständige verfügt, so stellt der Richter der darum nachsuchenden Partei einen Vorladungszettel zu, um jene dadurch vorzufordern; in demselben muss der Ort, Tag und Stunde angegeben werden, auch müssen die Tatumstände, die Gründe, und die auf die verfügte Verrichtung sich beziehende Entscheidung jenes Erkenntnisses, darin enthalten seyn.

Art. 399. In allen Fällen, wo der Friedensrichter sich an den streitigen Ort verfügt, um entweder den Augenschein einzunehmen, oder die Zeugen abzuhören, muss der Secretär ihn begleiten und die Urschrift des Erkenntnisses mitbringen.

Art. 400. Von vorbereitenden Erkenntnissen findet die Appellation erst nach dem Endurtheile, und in Verbindung mit der Appellation gegen dieses, statt; doch soll die Vollziehung der vorbereitenden Erkenntnisse dem Recht der Parteien auf die Appellation nicht nachtheilig seyn, auch wenn sie deshalb keinen Einspruch oder Vorbehalt eingelegt haben.

Die Appellation von interlocutorischen Erkenntnissen ist gestattet, ehe noch das Endurtheil gesprochen ist, und in diesem Falle muss eine Ausfertigung des interlocutorischen Erkenntnisses ertheilt werden.

Art. 401. Vorbereitende Erkenntnisse sind diejenigen, welche auf die Instruction des Processes abzwecken; interlocutorische Erkenntnisse diejenigen, wodurch der Richter vor Entscheidung der Hauptsache einen Beweis oder eine besondere Instruction, welche auf die Hauptentscheidung einen wesentlichen Einfluss hat, verfügt.

Sechster Titel.

Von der Aufforderung der Gewährsmänner zur Theilnahme an dem Prozesse.

Art. 402. Wenn der Beklagte am ersten Tage, wo derselbe erscheint, um Vorladung eines Gewährsmannes (zur Gewährleistung Verbundenen) bittet, so soll der Richter, wenn er das Gesuch für gegründet hält, ihm dazu eine mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnsitzes des Gewährsmannes zureichende Frist gestatten. Jede Vorladung zur Gewährleistung muss die Thatsachen und Rechtsgründe, worauf die Aufforderung zur Gewährleistung beruht, enthalten; auch sind derselben die Urkunden, welche die Gewährleistung begründen, abschriftlich beizufügen.

Art. 403. Wenn die Aufforderung des Gewährsmannes nicht bei dem ersten Erscheinen vor dem Friedensrichter nachgesucht worden, oder wenn die Vorladung nicht binnen der vom Richter bestimmten Frist geschehen ist, so soll ohne Aufschub zur Entscheidung der Hauptklage geschritten werden, ein nachheriges Erkenntnis über jenes Gesuch aber vorbehalten bleiben.

Siebenter Titel.

Von der Abhörung der Zeugen.

Art. 404. Wenn die mit der Beweisführung beschwerte Partei sich des Zeugenbeweises in den Fällen, wo derselbe nach dem 1'341sten Artikel des Gesetzbuches Napoleons zulässig ist, bedienen will, so muss sie binnen der in dem interlocutorischen Erkenntnisse bestimmten Frist dem Richter die Zeugen, nebst deren Gewerbe und Wohnorte, angeben.

Der Richter stellt alsdann der Partei einen Vorladungszettel zu, worin er das Datum des Erkenntnisses, wie auch den Ort, den Tag und die Stunde, wo die Zeugen abgehört werden sollen, angibt.

Art. 405. An dem bezeichneten Tag müssen die Zeugen, nachdem sie ihre Namen, Gewerbe, Alter und Wohnort angegeben haben, in Gegenwart der Parteien, wenn diese erschienen sind, schwören, dass sie die Wahrheit sagen wollen, auch anzeigen, ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind, oder ob si zu deren Dienerschaft oder Gesinde gehören.

Art. 406. Die Parteien müssen ihre Einwendungen und die Gründe ihres Verdachtes vor der Zeugenaussage beibringen, und dieselben unterschreiben; sollten sie des Schreibens unerfahren und dazu außer Stande seyn, so muss davon Erwähnung geschehen. Sobald die Zeugenaussage angefangen hat, werden keine Einwendungen mehr angenommen, wenn sie nicht durch schriftliche Beweismittel dargethan werden.

Art. 407. Die im 210ten und 211ten Artikel genannten Personen können zur Aussage gar nicht zugelassen werden. In Ansehung solcher Zeugen, gegen welche nur Einwendungen statthaben, sind die Vorschriften des 224sten und 225sten Artikel zu beobachten.

Art. 408. Die Zeugen werden einzeln vernommen, ohne dass die Parteien dabei zugegen seyn dürfen. Jene können vom Richter aufgefordert werden, die zur Aufklärung ihrer Aussagen dienlichen Erläuterungen zu geben.

Art. 409. In allen Fällen, wo der Augenschein an Ort und Stelle zum Verständnisse der Aussagen erforderlich ist, und namentlich bei Klagen über Grenzverrückungen, widerrechtliche Anmaßung von Grund und Boden, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Befriedigungen, desgleichen bei Störungen des Laufs der Gewässer, kann der Friedensrichter, wenn er es für nöthig hält, sich an Ort und Stelle begeben, und verfügen, dass die Zeugen daselbst vernommen werden.

Art. 410. Der Secretär nimmt ein Protocoll über die Zeugenabhörung auf, worin die Namen, das Alter, das Gewerbe und der Wohnort der Zeugen, deren Beeidigung, desgleichen ihre Erklärung, ob sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind, und ob sie zu deren Dienerschaft oder Gesinde gehören, endlich auch gegen dieselben gemachten Einwendungen, enthalten seyn müssen. Einem jeden zeugen muss der ihn betreffende Theil des Protocolls vorgelesen werden, auch muss er seine Aussage unterschreiben; sollte er des Schreibens unerfahren oder dazu außer Stande seyn, so ist davon Erwähnung zu thun. Ausserdem muss das Protocoll von dem Richter und dem Secretär unterschrieben, und hierauf unmittelbar, oder spätestens in der nächsten öffentlichen Gerichtssitzung, das Erkenntnis gefällt werden.

Achter Titel.
Von dem einzunehmenden Augenscheine und der Schätzung.

Art. 411. Wenn es darauf ankommt, die Lage und Beschaffenheit eines Ortes in Gewissheit zu setzen, oder den Betrag einer verlangten Entschädigung zu schätzen, so verfügt der Friedensrichter, dass in Gegenwart der Parteien ein Augenschein von ihm eingenommen werde.

Art. 412. Wenn der Gegenstand des Augenscheins oder der Schätzung Kenntnisse erfordert, die der Richter nicht hat, so verfügt er, dass Kunstverständige, die in demselben Erkenntnis benannt werden, zugleich mit ihm den Augenschein einnehmen und ihr Gutachten abgeben; er kann hierauf an Ort und Stelle, und ehe er sich weg begibt, die Sache entscheiden.

Über den Augenschein wird von dem Secretär ein Protocoll aufgenommen, und darin der von den Sachverständigen geleistete Eid erwähnt. Dieses Protocoll müssen der Richter, der Secretär und die Sachverständigen unterschreiben; sollten letztere nicht schreiben können oder solches nicht verstehen, so ist davon Erwähnung zu thun.

Neunter Titel.
Von der Recusation der Friedensrichter.

Art. 413. Die Friedensrichter können recusirt (deren Erkenntnis abgelehnt) werden aus den im 317ten Artikel aufgeführten Gründen.

Art. 414. Die Partei, welche einen Friedensrichter recusiren will, muss ihre Recusation und die Gründe derselben in einer Anzeige vortragen, welche sie durch den hierzu aufgeforderten ersten Gerichtsboten dem Secretär des Friedensgerichts insinuiren lässt, der hierauf die Einsicht des Originals zu bescheinigen hat.

Sowohl das Original, als die Abschrift der Insinuations-Urkunde, muss von der Partei oder ihrem Spezialbevollmächtigten unterschrieben werden. Die Abschrift wird bei dem Secretariate niedergelegt, und dem Richter unmittelbar von dem Secretär mitgeteilt.

Art. 415. Binnen zwei Tagen muss sodann der Richter seine schriftliche Erklärung darüber, ob er sich bei der Recusation beruhigen wolle, oder, sich des Erkenntnisses zu enthalten, nicht Willens sey, nebst seiner Beantwortung der Recusationsgründe, unter jene Anzeige setzen.

Art. 416. Binnen drei Tagen nach der Antwort des Richters, welcher sich des Erkenntnisses freiwillig nicht enthalten zu wollen erklärt hat, wie auch im Fall derselbe gar nicht antwortet, überschickt der Secretär, auf Ansuchen der sich zuerst meldenden Partei, eine Ausfertigung der Recusationsanzeige, sowie der Erklärung des Richters, wenn eine solche vorhanden ist, dem königlichen Procurator bei dem Gerichte erster Instanz, in dessen Bezirke das Friedensgericht sich befindet.

Binnen der nächsten acht Tagen wird daselbst, auf den Antrag des königlichen Procurators, ohne dass es einer Vorladung der Parteien bedürfte, über die Recusation in letzter Instanz erkannt; und binnen vier und zwanzig Stunden, seit der Ausfertigung des Erkenntnisses, schickt der Secretär des Distriktgerichts die ihm zugesandten Actenstücke an den Secretär des Friedensgerichts zurück.

Art. 417. Wird die Recusation für zulässig erkannt, so muss die Sache durch den Stellvertreter des Friedensrichters entschieden werden.

Art. 418. Das in dieser Prozess-Ordnung vorgeschriebene Verfahren ist, vom 1sten März des künftigen Jahres an, in allen Prozessen zu beobachten, welche seit diesem Tage angebracht werden. Die schon vorhandenen Prozesse sollen jedoch ferner bis zum Endurtheile, nach den processualischen Vorschriften und Gewohnheiten derjenigen Länder instruiert werden, in welchen sie dermalen anhängig sind.

Mit dem Originale verglichen durch den Präsidenten und die Secretäre der Versammlung der Stände.
Cassel, am 16ten August 1808

Unterschrieben: **Graf von Schulenburg-Wolfsburg**, Präsident
Seiler, Robert, Secretäre

Es ist Unser Wille und Befehl, dass das gegenwärtige Gesetz, mit dem Staatssiegel versehen und in das Gesetz-Bülletin eingerückt, an die Gerichtshöfe, Tribunale und Verwaltungs-Behörden gesandt werde, damit sie dasselbe in ihre Register eintragen, es beobachten und auf dessen Beobachtung halten, und der Minister der Justiz und des Innern ist beauftragt, für dessen gehörige Bekanntmachung zu sorgen.

Gegeben in Unserm Schlosse zu Nenndorf, am 19ten August 1808, im zweiten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Gesehen: Der Minister der Justiz und des Innern,

Unterschrieben: **Simeon**

Anmerkung: Siehe das Gesetz vom 12ten März 1810, welches die folgenden Bücher, nämlich IV bis VIII, enthält, und dadurch die bürgerliche Prozessordnung vollständig macht.